

# **Satzung der „Kulturinitiative Leo Grewenig“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.5.2011 in Bensheim a.d.B.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Leo Grewenig“, (Kurzbezeichnung: "KLG").

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

(3) Sitz des Vereins ist Bensheim a.d.B.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist:

(1) Die Förderung und Verbreitung des künstlerischen Werkes von Leo Grewenig sowie die wissenschaftliche Bearbeitung seines Nachlasses.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausstellungen, Vorträge, Symposien, Exkursionen,
- Pflege der Dauerpräsentation von Werken Leo Grewenigs im Stadtmuseum Bensheim,
- Unterstützung des Stadtmuseums Bensheim bei der Erweiterung des Bestandes an Werken von Leo Grewenig,
- Zusammenarbeit mit Museen (insbesondere mit solchen, die Werke von Leo Grewenig besitzen),
- Eigenpublikationen sowie die Förderung wissenschaftlicher Vorhaben mit Bezug zum Werk von Leo Grewenig.

(2) Die Organisation und Förderung kultureller Veranstaltungen im Sinne einer Weiterführung des Bauhaus-Gedankens.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausstellungen, Vorträge, Symposien und Exkursionen in den Bereichen Bildende Kunst / Architektur / Design / Musik / Theater / Literatur / Philosophie usw. unter besonderer Berücksichtigung der „Avantgarde-Idee“, der Verbindung der Künste untereinander und der Vernetzung von Kunst, Gesellschaft, Technik und Industrie,
- Zusammenarbeit mit Museen, Kulturinstituten, Firmen und gesellschaftlichen Gruppierungen im o.g. Sinne,
- Eigenpublikationen sowie die Förderung fremder wissenschaftlicher Vorhaben und Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ (Förderung von Kunst und Kultur) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2).

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(8) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Wahl eines Versammlungsleiters,
- Wahl eines Protokollführers,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung von Arbeitsgruppen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder e-mail Adresse gerichtet war.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

(6) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist grundsätzlich der Schriftführer.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- einem Vertreter der „Erbengemeinschaft Leo Grewenig“
- bis zu 2 Beisitzern

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Nach §26 BGB werden dem 1. und dem 2. Vorsitzenden Einzelvertretungsberechtigung gewährt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende doppelte Stimme.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(8) Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bensheim, die es im Sinne des §2, Abs.1 zu verwenden hat, sofern der Verein in diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(3) Sollte der Verein "Kulturinitiative Leo Grewenig ", bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Anmerkung zur Satzung: „Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form für Personen und Funktionsbezeichnungen gewählt. Frauen und Männer sind jedoch mit den Texten gleichermaßen gemeint“.

Bensheim, den 20.05.2011